ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Koester, Ulrich

Article — Digitized Version

Gemeinsamer Agrarmarkt und Europäisches Währungssystem

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Koester, Ulrich (1979) : Gemeinsamer Agrarmarkt und Europäisches Währungssystem, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 59, Iss. 3, pp. 125-129

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/135294

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Gemeinsamer Agrarmarkt und Europäisches Währungssystem

Ulrich Koester, Kiel

Die mangelnde Koordinierung der Währungspolitik in der EG hat erhebliche Auswirkungen auf den gemeinsamen Agrarmarkt. Professor Koester untersucht die Probleme, die sich hieraus für die gemeinsame Agrarpolitik ergaben, und analysiert, ob die Abschaffung des Grenzausgleichs eine notwendige Voraussetzung für das Funktionieren des neuen Europäischen Währungssystems (EWS) ist und wie sich das EWS auf die gemeinsame Agrarpolitik auswirken dürfte.

Bekanntlich ist der Grundpfeiler der gemeinsamen Agrarpolitik die Preisstützungspolitik. Die Festlegung gemeinsamer Agrarpreise, die in allen Mitgliedsländern der EG gelten sollen, setzt voraus, daß die nationalen Preise über die Wechselkurse in eine beliebige nationale Währung umgerechnet werden können. Bisher hatte man sich darauf geeinigt, die Agrarpreise – soweit sie von den Marktordnungen erfaßt werden – in Rechnungseinheiten (RE) auszudrücken. Diese Rechnungseinheiten stellen reine Verrechnungsgrößen dar und besitzen bis heute weder Zahlungsmittel- noch Wertaufbewahrungsfunktion. Am 1. November 1962 entsprach eine Rechnungseinheit einem US-Dollar und 0,88867088 g Feingold.

Es ist einleuchtend, daß das System der gemeinsamen Stützpreise nur dann funktionieren kann, wenn mit der Festlegung der gegenseitigen Wechselkurse zwischen EG-Partnerländern auch gleichzeitig die Umrechnungskurse von nationaler Währung in Rechnungseinheiten festgelegt werden. Dies soll durch ein einfaches Beispiel veranschaulicht werden:

Preis in DM: 200

W_{FF}^{DM} : 0,8

Preis in FF: 250

Es muß also stets die Beziehung gelten

$$P^{DM} = W_{FF}^{DM} \cdot P^{FF}$$

Nur wenn diese Bedingung für die gemeinsamen Stützpreise gilt, werden Exporteure und Importeure nicht mit Vorteil Waren zu Interventionspreisen in einem EG-Land aufkaufen und diese zu Interventionspreisen in dem anderen EG-Land verkaufen.

Doch noch eine weitere Bedingung muß für die Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Stützpreisniveaus gewährleistet sein. Nehmen wir an, der Preis in RE für das betrachtete Agrarprodukt sei 50. Daraus folgt gleichzeitig, daß der Umrechnungskurs von DM in Rechnungseinheiten (u_{RE}^{DM}) 4 beträgt und gleichzeitig der Umrechnungskurs von Franken in Rechnungseinheiten (u_{RE}^{FF}) 5 ist. Die Relation der Umrechnungskurse muß dabei in einer Gleichgewichtssituation immer gleich dem Wechselkurs sein. Diese Darstellung macht deutlich, daß die Umrechnungskurse von nationaler Währung in Rechnungseinheiten nichts anderes als die Preise in nationaler Währung pro Rechnungseinheit darstellen und daher in ihrer Funktion gleichbedeutend mit den Wechselkursen sind.

Hieraus wird ersichtlich, daß jede Änderung der Wechselkurse zwischen zwei Partnerländern der EG gleichzeitig zu einer Änderung der Umrechnungskurse von nationaler Währung in Rechnungseinheiten führen muß, wenn in den Partnerländern das gleiche Agrarpreisstützniveau gelten soll. Wird eine Währung aufgewertet, so sinkt nicht nur der Wechselkurs (der Preis in Inlandswährung für eine ausländische Währungseinheit) gegenüber allen Partnerländern, sondern auch der Umrechnungskurs der nationalen Währung in Rechnungseinheiten. Daraus folgt, daß eine Aufwertung um den Prozentsatz x auch zu einem Sinken der nationalen Agrarpreise – soweit sie Marktpreise sind – um den Prozentsatz der Wechselkursänderung führt.

Prof. Dr. Ulrich Koester, 40, ist Ordinarius am Institut für Agrarpolitik und Marktlehre der Christian-Albrechts-Universität Kiel.

Konsequenzen für die Agrarpolitik

Durch diese Konstruktion der Verbindung von Wechselkursänderungen und nationalen Agrarpreisen würde sich bei uneingeschränktem Anwenden dieser Regelung eine Wirkung einstellen, die sich unter den Bedingungen unreglementierter Märkte nur in Extremfällen ergeben würde [1]). Für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik ergaben sich aus dieser Konstruktion bisher erhebliche Konsequenzen:

In der gemeinsamen Geschichte der EG ist zu beobachten, daß grundsätzlich mehr Abwertungen als Aufwertungen der nationalen Währungen vorgenommen wurden und daß die Abwertungssätze über den Aufwertungssätzen lagen. Da Abwertungen zu einer Erhöhung der nationalen Agrarpreise und Aufwertungen zu einem Sinken der nationalen Agrarpreise bei Anwendung der vorgesehenen Verknüpfung zwischen Währungs- und Agrarpolitik führten, bestand in der EG die Tendenz, daß sich durch die mangelnde Koordinierung der nationalen Währungspolitiken das durchschnittliche Agrarpreisniveau der EG erhöhte und daß damit der durchschnittliche Protektionsgrad der Agrarproduktion zunahm. Hierauf wird weiter unten bei der Diskussion um die Wirkung der Abschaffung des Grenzausgleichs noch einzugehen sein.

Es ist verständlich, daß die divergierenden nationalen Währungspolitiken in den EG-Ländern zweifelsohne dem Agrarministerrat die Setzung gemeinsamer Agrarpreise bei der alljährlichen Preisrunde erschwert haben. So unterbreitet z. B. die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Ministerrat Preisvorschläge, die sich u. a. an der „objektiven Methode" orientieren. Danach wird ermittelt, wie hoch der nationale Preisanpassungsbedarf ist, um den nationalen Landwirten eine paritätische Einkommensentwicklung zu garantieren. Nach Ermittlung dieser nationalen Anpassungsbedürfnisse wird dann ein gemeinsamer Durchschnitt gebildet. Wenn aber aufgrund der mangelnden Koordinierung der nationalen Währungspolitiken die monetäre Entwicklung in den Mitgliedsländern der EG sehr unterschiedlich ist und z. B. in einem Land die Betriebsmittelpreise der Landwirtschaft um 40 % steigen und in dem anderen Land lediglich um 4,2 % (1974 für Irland und Dänemark), so ist es verständlich, daß es wohl kaum möglich sein wird, eine gemeinsame Preisanhebungsrate vorzuschlagen, die von allen Agrarministern gleichermaßen akzeptiert werden könnte.

Durchschnittsgrößen besagen bekanntlich wenig, wenn die Varianz der Daten sehr groß ist. Hinzu kommt, daß die mangelnde Koordinierung der Währungspolitiken bei der gegenwärtigen Regelung dazu führte, daß die nationalen Agrarminister gelegentlich Möglichkeiten sahen, durch eine isolierte nationale Strategie (z. B. durch Abbau des Grenzausgleichs) zu einer gewünschten Änderung der nationalen Preisniveaus beizutragen und daher weniger die Notwendigkeit verspürten, sich auf eine gemeinsame Agrarpreisänderung zu einigen. Hatte ein Land z. B. in der Vergangenheit abgewertet und einen negativen Grenzausgleich, so konnte es durch Änderung der grünen Parität (landwirtschaftliche Umrechnungskurse) auch ohne gemeinsamen Peisbeschluß das nationale Agrarpreisniveau anheben. Länder mit vergangener Aufwertung und positivem Grenzausgleich brauchten sich dagegen weniger an den inflationären Wirkungen gemeinsamer Preisanhebungen zu stoßen, da sie durch Änderung der grünen Parität die nationale unter der gemeinschaftlichen Preisanhebungsrate lassen konnten.

Diese kurze Diskussion zeigt, daß die bisherige mangelnde Koordinierung nationaler Währungspolitiken für die gemeinsame Agrarpolitik erhebliche Probleme mit sich brachte. Im folgenden ist daher zu fragen, ob sich durch die Gründung des Europäischen Währungssystems die Probleme des gemeinsamen Agrarmarktes verringern werden. Doch zuvor soll geprüft werden, ob die Abschaffung des Grenzausgleichs als notwendige Bedingung für das Funktionieren des Europäischen Währungssystems angesehen werden kann.

Abbau des Grenzausgleichs?

Ob die Existenz des Grenzausgleichs zu einer Gefährdung des Europäischen Währungssystems führen könnte, hängt natürlich nicht nur von der Existenz des Grenzausgleichs ab, sondern auch von seiner Höhe. Im Schaubild ist die Entwicklung des Grenzausgleichs für ein ausgewähltes Produkt aufgezeigt. Dem Schaubild kann entnommen werden, daß die Mehrzahl der Länder gegenwärtig mit den Preisen unter der EG-Norm und daß Deutschland mit etwa 11 % über ihr liegt. Die Differenz zwischen den gegenwärtigen Preisen und der EG-Norm wird durch den Grenzausgleich garantiert. Dieser Grenzausgleich stellt somit nichts anderes dar, als einen Zoll im Binnenhandel der EG. Wie das Schaubild zeigt, beträgt dieser Zoll gegenwärtig beim Handel zwischen Deutschland und Großbritannien etwa 40 %.

Damit kann gesagt werden, daß der Grenzausgleich der Intention einer Zollunion widerspricht: Denn eine Zollunion zielt darauf ab, Binnenzölle abzuschaffen und lediglich einen gemeinsamen Außenzoll zu errichten. Sicherlich kann auch zugestimmt werden, daß der Grenzausgleich der Intention des Europäischen Währungssystems

[1]) Bei vollkommen unelastischer Importnachfrage bzw. bei vollkommen unelastischem Exportangebot des Inlandes.

widerspricht. Schließlich zielt das Europäische Währungssystem darauf ab, langfristig ein gemeinsames Währungsgebiet in Europa zu schaffen, und das beinhaltet selbstverständlich auch, daß der Binnenhandel keinen Zollschranken mehr zu unterliegen hat. Dennoch kann kaum behauptet werden, daß bei der gegenwärtigen quantitativen Dimension des Agraraußenhandels das Europäische Währungssystem in seiner ersten Phase bei Aufrechterhaltung des Grenzausgleichs nicht in Kraft treten könnte.

Protektionsgrad bei Agrarprodukten

Bei der gegenwärtigen Situation kann auch nicht bewiesen werden, daß durch die Abschaffung des Grenzausgleichs die Wohlfahrt in der EG erhöht werden würde: Es muß bedacht werden, daß gegenwärtig (vgl. das Schaubild) mehr Länder unterhalb der EG-Norm liegen als oberhalb und daß daher das durchschnittliche Preisniveau (unter Berücksichtigung der Produktionsanteile) durch die Abschaffung des Grenzausgleichs steigen würde. Die Abschaffung des Grenzausgleichs würde zwar dazu beitragen, daß innerhalb der EG die Produktion an die optimalen Standorte wandert und damit innerhalb der EG komparative Kostenvorteile ausgenutzt werden, aber gleichzeitig würde die Erhöhung des durchschnittlichen Preisniveaus dazu beitragen, daß wir uns von der Integration in die Weltwirtschaft entfernen würden. Die EG würde damit auf Vorteile der internationalen Arbeitsteilung verzichten müssen. Dies mag auch erklären, daß die gegenwärtigen Grenzausgleichsbeträge, obwohl sie in ihrer Ausprägung den Regelungen des allgemeinen Zoll- und Warenabkommens widersprechen, von Drittländern wenig kritisiert werden. Offensichtlich wird von diesen erkannt, daß die Abschaffung des Grenzausgleichs den durchschnittlichen Protektionsgrad in der EG erhöht und damit dem Handel mit Drittländern abträglich ist.

Auch sollte bedacht werden, daß die Abschaffung des Grenzausgleichs nicht – wie man bei oberflächlicher Betrachtung annehmen könnte – zu einer Entlastung der EG-Kasse führt. Zwar ist richtig, daß gegenwärtig die EG-Kasse durch die Zahlungen von Grenzausgleichsbeträgen für Importe in Abwertungsländern – in Ländern mit einem negativen Grenzausgleich wie Großbritannien und Italien – belastet wird, andererseits ist aber zu bedenken, daß durch die Abschaffung des Grenzausgleichs die Zahlungen für Exporterstattungen aus drei Gründen zunehmen würden: Erstens wird die Exporterstattung je Mengeneinheit als Folge der Zunahme des durchschnittlichen Preisniveaus in der EG steigen. Zweitens werden durch den Preisanstieg in den Ländern mit negativem Grenzausgleich die Produktion angeregt, der Verbrauch eingeschränkt und damit insgesamt die Überschüsse in der EG erhöht. Drittens wird durch den erhöh-

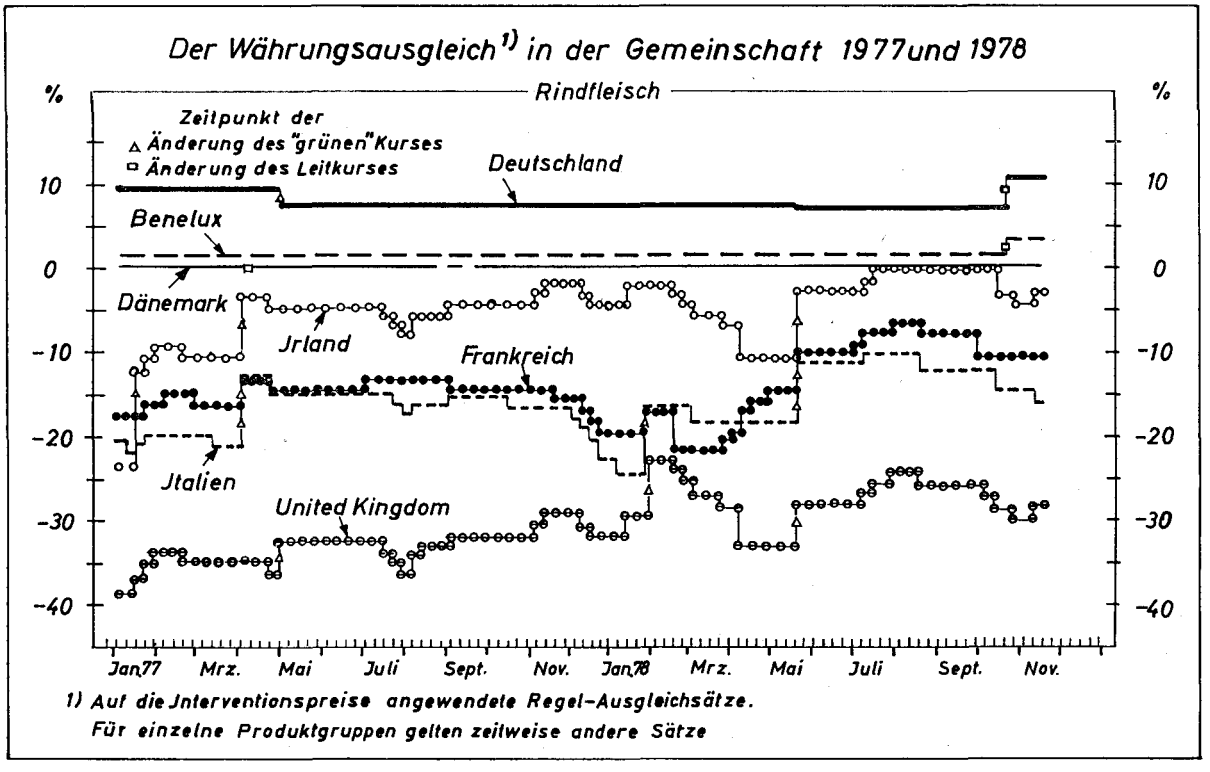

Quelle: D. Manegold: Aspekte gemeinsamer Agrarpolitik 1978, in: Agrarwirtschaft, 27. Jg. (1978), H. 12, S. 379.

ten Selbstversorgungsgrad der EG der Weltmarktpreis gedrückt und damit die Exporterstattung je Mengeneinheit zunehmen. Als Summe dieser Effekte hätte die EG zunehmende Überschüsse zu erhöhten Exporterstattungen je Mengeneinheit auf dem Weltmarkt zu verkaufen. Per Saldo ergäbe sich daher eine zusätzliche Belastung der EG-Kasse.

Verteilungseffekte

Außerdem ist zu bedenken, daß die Abschaffung des Grenzausgleichs erhebliche Verteilungseffekte implizieren würde: In Aufwertungsländern (Länder mit positivem Grenzausgleich) sinken die Einkommen der Landwirte, während die Agrareinkommen in Abwertungsländern mit negativem Grenzausgleich steigen. Hinzu kommt, daß die Mitgliedsländer in Abhängigkeit von der Form des Grenzausgleichs (positiv oder negativ) und der Situation auf den Agrarmärkten (Einfuhrbedarf oder Überschuß) einen Gewinn oder Verlust an Sozialprodukt verwirklichen würden. So würden z. B. die Bundesrepublik und Großbritannien Verluste in der Größenordnung von 1152 Mill. DM bzw. 640 Mill. DM zu tragen haben [2]). Es dürfte verständlich sein, daß man nicht zuletzt wegen dieser Verteilungswirkungen als Wissenschaftler kein Plädoyer für einen uneingeschränkten Abbau des Grenzausgleichs ohne flankierende Maßnahmen geben kann.

Selbst unter der Vernachlässigung von Verteilungsaspekten kann die Abschaffung des Grenzausgleichs nur dann die Wohlfahrt innerhalb der EG erhöhen, wenn vermieden wird, daß das durchschnittliche Agrarpreisniveau in der EG ansteigt. Dieses beinhaltet aber gleichzeitig, daß der Agrarministerrat mit einem Beschluß über die Abschaffung des Grenzausgleichs uno actu auch eine Senkung des gemeinsamen Preisniveaus in der EG für Agrarprodukte verabschieden müßte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Abschaffung des Grenzausgleichs weder eine notwendige Bedingung für das Funktionieren des Europäischen Währungssystems darstellt noch eindeutig zu einer Erhöhung der Wohlfahrt innerhalb der EG führen würde.

Funktionierendes EWS

Wenn das Europäische Währungssystem von Erfolg gekrönt sein soll, dann muß es gleichzeitig dazu führen, daß die durchschnittlichen nationalen Inflationsraten innerhalb der EG angeglichen werden. Nur unter diesen Bedingungen wird es zukünftig nicht mehr notwendig sein, daß nationale Änderungen der Wechselkurse eintreten. Es ist einleuchtend, daß in solch einem Falle die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik erleichtert wird: Es wird leichter sein, einen gemeinsamen Preisbeschluß zu finden; einen zusätzlichen Grenzausgleich als Folge von Wechselkursänderungen wird es nicht mehr geben. Die leidige Diskussion um den Grenzausgleich dürfte damit zukünftig an Stellenwert verlieren.

Für die deutsche Landwirtschaft dürfte eine solche Situation positiv zu beurteilen sein: Denn zumindest in der Übergangsphase wird die Angleichung der Inflationsraten innerhalb der EG dazu beitragen, daß Preissteigerungsraten in Deutschland unter denen der Partnerländer liegen. Die deutschen Landwirte werden daher im Vergleich zu ihren Kollegen in den Partnerländern Vorteile realisieren können.

Nun wird allgemein von Experten dem Europäischen Währungssystem keine große Erfolgschance eingeräumt. Es fragt sich daher, ob unter den Bedingungen eines mangelhaft funktionierenden Europäischen Währungssystems die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik erleichtert wird.

Unzureichend funktionierendes EWS

Funktioniert das Europäische Währungssystem nicht vollkommen, so werden auch zukünftig Auf- und Abwertungen von Währungen notwendig sein. Dennoch wird sich für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik eine grundlegende Änderung ergeben. Zukünftig sollen die gemeinsamen Agrarpreise nicht mehr in Rechnungseinheiten (RE), sondern in Europäischen Währungseinheiten (ERE) festgelegt werden. Es ist geplant, daß zu Beginn des Europäischen Währungssystems der Wert der Europäischen Währungseinheit in nationalen Währungseinheiten eindeutig definiert ist (Leitkurs). Die Europäische Währungseinheit soll dabei den Wert eines Korbes von nationalen Währungen der EG-Länder repräsentieren. Verändert eine einzelne nationale Währung den Leitkurs, so bedeutet das gleichzeitig, daß sich damit auch der Durchschnittswert des Korbes ändert und damit auch der Wert einer Europäischen Währungseinheit. Da gegenwärtig z. B. die DM etwa 33 % des Korbwertes ausmachen würde, würde zukünftig eine Aufwertung der DM um 10 % lediglich zu einer Änderung des Umrechnungskurses von DM in die Europäische Währungseinheit von 6 % führen.

Eine Aufwertung der DM würde gleichzeitig mit einer Abwertung der Währungen der Partnerländer gemessen an der Europäischen Währungseinheit einhergehen. Sind zukünftig die gemeinsamen Agrarpreise in Europäischen Währungseinheiten angegeben, so würde eine Aufwertung der DM nicht nur zu einem Sinken der deutschen Agrarpreise führen – allerdings um einen gerin-

[2]) Vgl. P. M. Schmitz: Wohlfahrtsökonomische Beurteilung preis- und währungspolitischer Interventionen auf EG-Agrarmärkten, Diss. Göttingen 1979, S. 88.

geren Prozentsatz als in der Vergangenheit –, sondern auch zu einem Anstieg der nationalen Preise in den EG-Partnerländern. Wir würden uns damit einer Situation annähern, wie sie sich tendenziell unter Bedingungen ohne staatliche Eingriffe einstellen würde. Hieraus folgt gleichzeitig, daß selbst dann, wenn zukünftig Aufwertungen notwendig sein werden, diese Aufwertungssätze nicht gleichermaßen auch zu einem Agrarpreisdruck bzw. zu einer Erhöhung des Grenzausgleichs in entsprechender Höhe führen würden. Hieraus ergibt sich bereits, daß die Varianz der Abweichungen der nationalen Agrarpreise von der EG-Norm selbst dann, wenn alle Auf- und Abwertungen in ihrer Wirkung auf die nationalen Agrarpreise durch Grenzausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, geringer werden wird. Dies allein wird sicherlich bereits zu einer Erleichterung der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen.

Hinzu wird sicherlich treten, daß das Europäische Währungssystem zu einer gewissen Angleichung der nationalen Inflationsraten führen wird und daß damit das Ausmaß der nationalen Auf- und Abwertungen zukünftig geringer als in der Vergangenheit sein wird. Auch hieraus folgt wiederum, daß die Abweichung der nationalen Preisniveaus von der EG-Norm in Zukunft wahrscheinlich geringer sein wird als in der Vergangenheit. Zukünftig wird daher die gemeinsame Agrarpolitik wahrscheinlich weniger als in der Vergangenheit durch die mangelnde Koordinierung der nationalen Währungspolitiken behindert.

Neue Probleme

Allerdings wird die gemeinsame Agrarpolitik auch mit neuen Problemen konfrontiert werden. Bekanntlich bedeutet das Europäische Währungssystem eine Annäherung an das System von Bretton Woods. Wir haben damals beobachten können, daß vor Auf- und Abwertungen nationaler Währungen sich neben den Kassa-Wechselkursen Devisen-Terminmärkte herausbildeten, auf denen Auf- und Abwertungen vorweggenommen wurden. Eine solche Situation wird in der EG von Zeit zu Zeit auch erwartet werden können. Daraus folgt, daß es nicht mehr möglich sein wird, ein gemeinsames Niveau nationaler Stützpreise zu finden. Synchronisiert man die Stützpreise über die offiziellen Wechselkurse, so werden in den Abwertungsländern Agrarprodukte aufgekauft, in Ländern mit erwarteter Aufwertung verkauft und die Devisen über den Terminmarkt in nationale Währungen zurückgetauscht. Es kann also vermutet werden, daß staatliche Interventionen auf den Agrarmärkten verstärkt in Ländern mit erwarteter Aufwertung eintreten. Der EG-Kommission kann daher empfohlen werden, die Lagerkapazitäten in den traditionellen Aufwertungsländern wie der Bundesrepublik zu erweitern, um den erwarteten Warenzustrom zu den garantierten Interventionspreisen aufnehmen zu können.

Ein weiteres Problem ergibt sich dadurch, daß zukünftig alle Agrarpreise in ERE und nicht wie bisher in RE angegeben werden. Da aber der Wert einer ERE um etwa 20 % unter dem Wert einer RE liegt (1 ERE = 2,50 DM im Dezember 1978 und 1 RE = 3,03 DM), würde der nahtlose Wechsel der Verrechnungsgrößen in der gemeinsamen Agrarpolitik zu einem etwa 17 %igen Sinken des EG-Agrarpreisniveaus führen. Um diese Wirkung zu vermeiden, ist beabsichtigt, zunächst diesen Aufwertungseffekt zu eliminieren. Zwar ist geplant, sofort die gemeinsamen Preise in ERE zu notieren, doch wird bei der Umrechnung von ERE in nationale Preise der ERE-Preis mit 1,2 multipliziert. Hierdurch kann erreicht werden, daß das gemeinsame Agrarpreisniveau und die nationalen Preise durch den Übergang zum Europäischen Währungssystem zunächst unberührt bleiben.

Kosten der Agrarpolitik

Ob dieses Vorgehen langfristig beibehalten werden soll, ist noch nicht entschieden. Würde man darauf verzichten, so würde die etwa 17 %ige Senkung der gemeinsam beschlossenen Agrarpreise einerseits zu einer erheblichen Reduzierung der Kosten der Agrarpolitik beitragen und die Eingliederung der europäischen Landwirtschaft in die Weltwirtschaft fördern. Andererseits würde dies aber auch für die Landwirte in der EG eine beträchtliche Einkommensreduzierung zur Folge haben. Es gäbe dann z. B. bei den gegenwärtigen nationalen Preisen nur noch ein Land (Großbritannien) mit einem positiven Grenzausgleich. In allen anderen Ländern müßten die Agrarpreise gesenkt werden, um die EG-Norm zu erreichen, in der Bundesrepublik z. B. um etwa 26 %.

Der Abbau des Grenzausgleichs würde unter diesen Bedingungen wahrscheinlich nicht erleichtert werden. Ein Abbau des Grenzausgleichs war in der Vergangenheit ohnehin nur möglich, wenn in den Ländern mit positivem Grenzausgleich (insbesondere die Bundesrepublik) eine Preissenkung durch eine gleichzeitige Anhebung des gemeinsamen Preisniveaus kompensiert wurde. Wird weiterhin nach diesem Muster verfahren, so hätte man durch den Übergang zur ERE kaum die Möglichkeit, das tatsächliche, durchschnittliche Preisniveau in der EG zu senken. Eine Reduzierung der Kosten der Agrarpolitik insgesamt dürfte daher durch den Übergang zum Europäischen Währungssystem kaum zu erwarten sein. Allerdings können die nationalen Kosten der Agrarpolitik beeinflußt werden.